

Runderlasse
des Reichswirtschaftsministers
in Devisenangelegenheiten

Ausgegeben Berlin am 3. Juli 1939 abends
Für den Dienstgebrauch

V Ld. (D) 9/128425/39

An

- a) die Herren Oberfinanzpräsidenten (Devisenstellen),
- b) die Devisenstelle Wien,
- c) alle Ueberwachungsstellen,
- d) die Verbindungsstelle der Ueberwachungsstellen in Wien.

Runderlaß Nr. $\frac{86/39 \text{ D. St.}}{38/39 \text{ Ue. St.}}$ vom 3. Juli 1939

Betr. Kanada I 1, 2, 3, 4, 5; III 3: Warenverkehr; Ausdehnung des deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens vom 22. Oktober 1936 auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Das deutsch-kanadische Zahlungsabkommen vom 22. Oktober 1936 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt.

Die Bestimmungen des RE $\frac{165/36 \text{ D. St.}}{78/36 \text{ Ue. St.}}$ finden daher mit Wirkung vom 1. Juli 1939 auch auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete Anwendung.

Im Auftrag
gez. **Dr. Bergemann**